

Satzung

Lauf- und Triathlon – Verein Erfurt e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 18.02.2008 beschlossenen Form)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 14.11.1996. in Erfurt gegründete Verein führt den Namen Lauf- und Triathlon - Verein Erfurt e.V. (LTV Erfurt). Er ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e.V. im Landessportbund Thüringen e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR 1589 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Freizeit-, Breiten- und leistungsorientierten Sports aller Altersgruppen. Der Vereinszweck wird mit der Durchführung von Spiel- und Sportübungen, Sportveranstaltungen und dem Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern/-rinnen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Anregung und Förderung der Allgemeinheit zur sinnvollen und gesundheitsorientierten Freizeitgestaltung.

(3) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel werden nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genutzt.

§ 4

Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen zur zweckgebundenen Verwendung.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Anerkennung der Vereinssatzung voraus und beträgt mindestens ein Jahr nach Aufnahme. Andere Fristen z. B. bei Begründung einer Mitgliedschaft im Zusammenhang mit Projekten sind möglich und werden durch das Präsidium beschlossen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Aufgenommene Mitglieder erhalten die Bestätigung durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises.

(3) Wird ein Antrag auf Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, kann dagegen vor dem Erweiterten Präsidium Einspruch erhoben werden. Das Erweiterte Präsidium entscheidet endgültig.

- (4) Es wird unterschieden zwischen
- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, welche am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen, welche in erster Linie die Ziele und Interessen des Vereins fördern)

 - Ehrenmitglieder (natürliche und juristische Personen, welche besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereines oder an ein Präsidiumsmitglied zu richten. Der Vereinsausweis ist zurück zu geben.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Ausschlussgründe sind:
- Grober Verstoß gegen Satzungsinhalte
 - grobe Schädigung der Vereinsinteressen
 - Beitragsrückstände
- (4) Der Ausschluss wegen Beitragsrückstände erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthält, 2 Monate vergangen sind.
- (5) Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an das Erweiterte Präsidium zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Erweiterten Präsidium schriftlich eingelegt werden. Das Präsidium hat das Erweiterte Präsidium innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums ist endgültig.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Änderungen zur Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) das Präsidium als Präsidium oder Erweitertes Präsidium.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme der Berichte (Präsidium, Kassenprüfer)
 - (b) Entlastung des Präsidiums
 - (c) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - (d) Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und Aushang in den vereinseigenen Schaukästen oder mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
- das Erweiterte Präsidium dies beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Präsidenten schriftlich beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme, die bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§10

Das Präsidium, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten
 - zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Mitglied für besondere Aufgaben.
- (2) Das Erweiterte Präsidium besteht aus:
- dem Präsidium
 - den Übungsleitern/-rinnen.
- (3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Erweiterten Präsidium durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung, Leitung und Kontrolle der Vereinstätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Berichte
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Alle Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der unter (1) a) bis (1) c) genannten Personen vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten den Verein nur vertreten können, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 11 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Präsidium ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt im Präsidium.

§ 12 Jugend des Vereins

Der Jugend wird das Recht zur Selbstverwaltung im Verein im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die Genehmigung des Präsidiums bedarf.

Ein von den Jugendlichen des Vereins gewählter Vertreter (bezeichnet als Jugendwart) wird mit Sitz und Stimmrecht im Präsidium von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Ablauf des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn der Satzungszweck nicht mehr zu verwirklichen ist, die „steuerbegünstigten Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung wegfallen oder drei Viertel der Mitglieder aus anderen Gründen die Auflösung des Vereins beschließen. Bei einer derartigen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den LSB Thüringen e.v., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Ist wegen der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens zu besorgen, so ist ein Mitglied des Präsidiums als Liquidator zu benennen, sofern nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung oder ein Gericht eine andere Person als Liquidator bestimmt.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht – nach Anhörung der zuständigen Finanzbehörde – das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung in vorliegender Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2008 in Kraft.